

DR. MICHAEL PALLA
DR. JOACHIM KNOLL
DR. CHRISTIAN GASSER
DR. IRENE ZAMBIASI

An alle unsere Kunden

Ihre Anschriften

Bozen, 01. Juli 2010

Betrifft: Sparpaket G.D. Nr. 78 vom 31. Mai 2010

Sehr geehrte Kunden!

Ganz im Stile aller vorhergehenden Regierungen hat auch in diesem Jahr die Regierung von Ministerpräsident Berlusconi ein Sparpaket geschnürt, welches in erster Linie darauf ausgerichtet ist die größten Löcher im Haushalt irgendwie zu stopfen, ohne, dass der Ansatz einer tatsächlichen in vielen Bereichen überfälligen Reform ersichtlich ist. So enthält das mittels Gesetzesverordnung vom 31. Mai 2010, Nr. 78 erlassene Sparpaket zahlreiche Steuermaßnahmen, die großteils auf strengere Kontrollen und auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung ausgerichtet sind. Mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir einige der wichtigsten Neuerungen aufzeigen.

Mithilfe der Gemeinden

Die Gemeinden werden angehalten, das Steueramt und die Sozialämter bei der Steuerprüfung zu unterstützen und Informationen bezüglich Steuervergehen der Gemeindeglieder weiterzuleiten. Die Gemeinden müssen diesbezüglich einen so genannten „Steuerbeirat“ einsetzen und bekommen für ihre Mithilfe bei der Steuerhinterziehung eine Belohnung in Höhe von 33% der eingehobenen Steuern.

Gebäudekataster

Für alle Urkunden, welche die Übertragung von dinglichen Rechten auf Liegenschaften zum Gegenstand haben, muss ab dem 01. Juli 2010 der Notar vorher prüfen, ob der erklärte Inhaber mit den Daten laut Kataster übereinstimmt. Die Parteien müssen zudem erklären, dass die im Kataster hinterlegten Pläne mit der tatsächlichen Bausubstanz übereinstimmen.

Auch in den Mietverträgen müssen nun zwingend die Katasterdaten angeführt werden. Die Angabe der Katasterdaten ist nun auch zwingend vorgeschrieben, immer ab dem 01. Juli 2010, bei der Registrierung von neuen Mietverträgen sowie bei der Registrierung bei Beendigung, Abtritt oder Verlängerung des Mietvertrages. Die Agentur der Einnahmen hat dafür die Formulare „modulo 69“ sowie „Cdc“ (comunicazione dati catastali) überarbeitet bzw. neu erstellt.

Einschränkungen im Bargeldverkehr

Die Verwendung von Bargeld und von Überbringer – Wertpapieren wird auf den Betrag von 5.000,00 Euro eingeschränkt. Die Schecks müssen ab diesem Betrag zwingend mit der Klausel „nicht übertragbar“ versehen sein. Spargbücher und Postspargbücher mit einem Saldo von mehr als 5.000,00 Euro müssen innerhalb 30. Juni 2011 unter dieses Limit gebracht werden.

Elektronische Mitteilung der MwSt. – Geschäftsvorfälle

Alle Unternehmer und Freiberufler sind verpflichtet sämtliche relevante MwSt. – Geschäftsvorfälle ab einem Betrag von Euro 3.000,00 der Agentur der Einnahmen elektronisch mitzuteilen. Mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagenturen müssen die Modalitäten und Fristen noch festgelegt werden.

Der neue Einkommensmaßstab („redditometro“)

Der Einkommensmaßstab „redditometro“, welcher eine Überprüfung des erklärten Einkommens unter Berücksichtigung des Lebensstandards und der im Jahr getätigten Ausgaben ermöglicht, wird vollkommen überarbeitet und stellt das Kernstück des Sparpaketes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung dar. Das induktiv ermittelte Einkommen aufgrund des Lebensstandards und der getätigten Ausgaben darf nicht mehr als 20 Prozent vom erklärten Einkommen abweichen.

Missbräuchliche Unternehmensgründungen

Unternehmen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung wieder geschlossen werden, werden in eine Sonderliste für Prüfungen von Seiten der Steuerämter, der Finanzwache und der Sozialämter eingetragen.

Besondere Kontrollen sind auch für Unternehmen vorgesehen, welche in mehr als einem Jahr Verluste ausweisen, die nicht auf Vergütungen an Verwalter zurückzuführen sind.

Quellensteuer bei Anwendung des Steuerabzuges von 36% und 55% bei Umbauarbeiten oder Energiesparmaßnahmen

Ab 1. Juli 2010 müssen die Banken eine Quellensteuer von 10% Prozent auf die Zahlungen an Unternehmen einbehalten, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen durchführen. Die Quellensteuer ist zu Lasten des ausführenden Unternehmens und kann von diesem mit der geschuldeten Steuer in der Steuererklärung verrechnet werden. Die betroffenen Zahlungen und die Modalitäten des Abzuges werden mit Durchführungsverordnung erlassen.

Verrechnungspreise

Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Ausland unterhalten, können mittels einer entsprechenden Dokumentation den Nachweis erbringen, dass die Geschäftsbeziehungen zu normalen Marktwerten nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit vorgenommen werden. Sofern diese Dokumentation nach den Vorschriften der Finanzverwaltung erstellt wird, werden im Falle einer Prüfung keine Verwaltungsstrafen verhängt. Es sind dann, sofern Vergehen beanstandet wurden, nur die Steuern und Zinsen nachzuzahlen.

Mittels Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur wird die Art und der Inhalt dieser Dokumentation festgelegt.

Der Umstand, dass diese Dokumentation erstellt wurde, muss der Agentur der Einnahmen mittels entsprechender Mitteilung kundgetan werden.

Für die vergangenen Steuerperioden, kann innerhalb von 90 Tagen ab Veröffentlichung der genannten Verordnung die entsprechende Mitteilung vorgenommen werden.

Tätigkeitsbeginn und innergemeinschaftliche Geschäftsvorfälle

Bei Tätigkeitsbeginn müssen die MwSt. – Subjekte gleichzeitig melden, ob innergemeinschaftliche Umsätze durchgeführt werden oder nicht. Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen ab Option für die Durchführung von innergemeinschaftlichen Umsätzen kann die Agentur der Einnahmen einen entsprechenden Ablehnungsbescheid ausstellen.

Steuerfestsetzung und Steuereintreibung

Für die ab 01. Juli 2011 zugestellten Steuerfestsetzungen, welche die Steuerperioden 2007 und folgende betreffen, muss zwingend die Aufforderung zur Zahlung bis zur Abgabe des Steuerrekurses vorgesehen sein. Die zugestellten Akten werden daher unverzüglich als vollstreckbar eingestuft.

Die Zahlungskarten können auch mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an die öffentlich hinterlegte Adresse (beim Handelsregister für Unternehmen oder bei der Berufskammer für Freiberufler) übermittelt werden.

Der Zahlungsaufschub, den die Steuerkommission im Falle von schwerwiegenden und irreparablen Schäden verfügen kann, verfällt nach 150 Tagen.

Verrechnungsverbot

Ab 2011 gilt ein Verrechnungsverbot von Guthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben (über den Zahlungsvordruck F24), falls der Steuerpflichtige offene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von mehr als 1.500,00 Euro aufweist, welche innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfristen nicht bezahlt werden.

Begünstigte Produktions- und Leistungsprämien

Die begünstigte Besteuerung von 10% für Leistungsprämien wird auch für 2011 vorgesehen. Die Begünstigung gilt für Prämien bis zu 6.000,00 Euro bei Einkommen bis zu jährlichen 40.000,00 Euro. Es bedarf diesbezüglich aber spezifischer betrieblicher Vereinbarungen.

Begünstigte Besteuerung für ausländische Unternehmen

Ausländische Unternehmen, die in Italien eine Tätigkeit eröffnen, können auf Antrag das Steuersystem ihres Herkunftslandes oder wahlweise eines anderen EU – Staates anwenden. Dieses „Steuersystem zur europäischen Anziehung“ benötigt die Zustimmung der EU – Kommission. Es wird mit Durchführungsverordnung eingesetzt, wobei für die Anträge die Steuerämter in Rom und Mailand zuständig sind, welche das internationale „Ruling“ abwickeln.

Obwohl es sich bei den oben angeführten Neuerungen, nur um einen Auszug der wichtigsten Maßnahmen steuerrechtlicher Natur handelt, kann man den bürokratischen Mehraufwand sowie die entsprechenden finanziellen Mehrbelastungen, welche Unternehmen und Freiberufler in Zukunft neuerlich ausgesetzt sind, erahnen.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen,

Palla – Knoll & Partner